

## **Gesetzlicher Versicherungsschutz**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) hat auf seiner Website unter FAQ (häufig gestellte Fragen) <http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/faq.php#faq19> Informationen zum Ehrenamt veröffentlicht. Insbesondere finden Sie dort Hinweise zu den Zuständigkeitsregelungen der Unfallversicherungsträger. Wenn Sie für Träger aus dem Bereich Soziales/Gesundheit tätig sind, fallen Sie grundsätzlich in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Bei einem Engagement für einen kommunalen Träger oder eine Einrichtung des Freistaats Bayern ist grundsätzlich die Kommunale Unfallversicherung Bayern für Sie zuständig. Ggf. kommt auch ein Versicherungsschutz über die Unfallversicherung des Freistaats in Betracht. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Organisation, für die Sie ehrenamtlich tätig sind.

Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind, sind Versicherte im Sinne von § 2 Abs.1 Nr. 9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch. Für sie finden somit die Unfallverhütungsvorschriften und die oben dargelegten arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

### **Was ist versichert?**

Versichert sind die ehrenamtliche Tätigkeit selbst sowie der direkte Weg dorthin und zurück. Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die auf die Tätigkeit vorbereiten, steht unter Versicherungsschutz.

Welche Leistungen umfasst der gesetzliche Unfallversicherungsschutz?

Nach einem Versicherungsfall werden erbracht:

- ✂ Ambulante und stationäre Behandlung,
- ✂ Notwendige Fahr- und Transportkosten,
- ✂ Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien,
- ✂ Versorgung mit und Schäden an Körperhilfsmitteln (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen oder Gehilfen),
- ✂ Pflege zu Hause und in Heimen,
- ✂ Berufliche und soziale Rehabilitation (z. B. Umschulung, Wohnungshilfe),
- ✂ Verletztengeld bei Verdienstausschluss,
- ✂ Übergangsgeld während beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen,
- ✂ Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden,
- ✂ Hinterbliebenenrente,

Schmerzensgeld zahlt die gesetzliche Unfallversicherung nicht.

Weiterführende Informationen zum Haftpflicht- bzw. Unfallversicherungsschutz (Bayerische Ehrenamtsversicherung) sind im Internet verfügbar. Siehe unter

<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/versicherung.php#VKB>

sowie zu der gesetzlichen Unfallversicherung

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a329-zu-ihrer-sicherheitunfallversichert-im-ehrenamt.html>

### **Und wenn ein Unfall passiert?**

Melden Sie den Unfall bitte umgehend bei der Stelle, für die Sie ehrenamtlich tätig sind. Diese ist verpflichtet, den Unfall bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger förmlich anzuzeigen. Anschließend setzt sich dieser direkt mit Ihnen in Verbindung.

Wenn Sie ärztlich versorgt werden müssen, teilen Sie dem Arzt bitte mit, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat. Die Krankenversicherungskarte

bzw. Angaben zur privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich.

Ärzte und Krankenhäuser rechnen direkt mit der gesetzlichen Unfallversicherung ab.

### **Ergänzende Hinweise**

Die Staatsregierung hat beschlossen, ehrenamtlichen Helfern für etwaig erlittene Verdiensteinbußen eine Entschädigung zuteil werden zu lassen, wenn durch den ehrenamtlichen Einsatz ein Verdienstaufschlag entsteht. Nähere Informationen und ein Antragsformblatt sind bei den Regierungen erhältlich.

Aufgrund des gemeinsamen Engagements von Staatsregierung, Behörden, Kommunen, Hilfsorganisationen, Ärzteschaft und im Besonderen Ihnen als ehrenamtliche Helferinnen und Helfern kann in den bayerischen Einrichtungen eine verantwortungsbewusste Versorgung sichergestellt werden.

**Vielen Dank und viel Erfolg bei dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe**